



RA Dr. Christoph Maier
Mitinhaber
Leiter Team Energie



RA Alex Gejko
Team Energie

AUSGABE JANUAR 2018

Eilverfahren gegen die Neukonzessionierung des Berliner Stromnetzes erfolglos

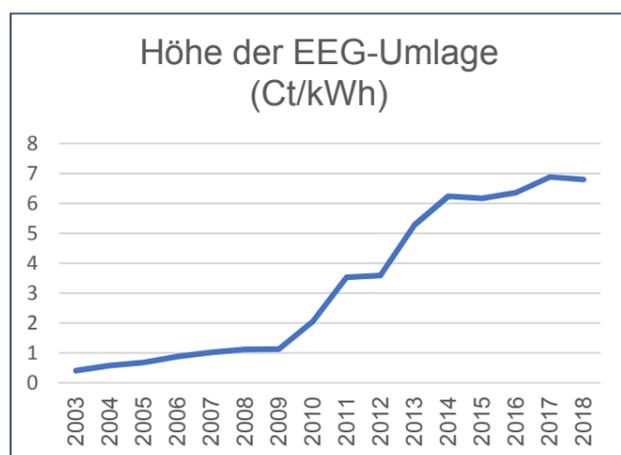
Das LG Berlin hat den Eilantrag von Vattenfall gegen das Land Berlin im Vergabeverfahren über den Betrieb des Stromnetzes in Berlin in den nächsten 15 Jahren abgelehnt und entschieden, dass das Vergabeverfahren nicht gestoppt werden muss (Az.: 16 O 160/17 Kart).

Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war die Frage, ob die Auswahlkriterien des Vergabeverfahrens und deren Gewichtung zulässig sind.

Nach der Auffassung des Landgerichts handele es sich bei der Vergabe der Stromkonzession um eine wertende Entscheidung. Eine mathematische, hundertprozentige Genauigkeit sei nicht erforderlich. Es sei zu berücksichtigen, dass das Land Berlin einen weiten Ermessensspielraum habe, wenn es die Kriterien festlege. Dies gelte auch dann, wenn das Land sich selbst an dem Vergabeverfahren beteilige. Anhand der vorstehenden Grundsätze könne nicht festgestellt werden, dass die Rügen von Vattenfall Erfolg hätten.

EEG-Umlage sinkt 2018 leicht

Nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber vom 16.10.2017 beträgt die EEG-Umlage im Jahr 2018 für die nicht privilegierten Letztverbraucher 6,792 Ct/kWh. Dies bedeutet eine geringfügige Absenkung von 6,88 Ct/kWh im Jahr 2017. Der Grund für diese Entwicklung ist ein Guthaben auf dem EEG-Ausgleichskonto. Die Stromverbraucher dürfen daher kaum mit Preissenkungen ihrer Versorger rechnen.



EU-DSGVO bis zum 24.05.2018 umsetzen

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (VO EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016; EU-DSGVO) ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und ist ab dem 25.05.2018 verpflichtend.

Der Grundsatz, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, wenn diese nicht erlaubt ist, wird weiterhin beibehalten. Erlaubt ist die Datenverarbeitung unter anderem dann, wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann nur freiwillig und eindeutig erfolgen. Keine Einwilligung ist ein Einverständnis des Betroffenen, welches aus dem sonstigen Verhalten oder seiner Untätigkeit abgeleitet wird. Neu ist auch, dass derjenige, der für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, beweisen muss, dass eine solche Einwilligung erteilt worden ist.

Des Weiteren werden die Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen deutlich ausgeweitet. Dem Betroffenen müssen insbesondere der Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung mitgeteilt werden. Demgegenüber sollen Bereitstellungs-, Übermittlungs- und auch Löschpflichten der datenverarbeitenden Unternehmen für mehr Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sorgen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der EU-DSGVO mit Bußgeldern bis zu 20 Mio. € oder in Höhe von bis zu 4 % des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes verfolgt werden. Zudem ist die Geschäftsführung des Unternehmens für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen persönlich verantwortlich. Die Unternehmen der Energiewirtschaft müssen ihre Geschäftsprozesse, Verträge und die AGB daher noch vor dem Inkrafttreten der EU-DSGVO anpassen.



Das Team von maierwoelfert bedankt sich bei allen Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr und wünscht ein erfolgreiches und ereignisreiches neues Jahr 2018!

Webportal zum Marktstammdatenregister geht erst in diesem Jahr online

Die Bundesnetzagentur hat mitgeteilt, dass das Webportal des Marktstammdatenregisters erst in diesem Jahr in Betrieb gehen wird. Es war ursprünglich geplant, das Portal bereits in 2017 in Betrieb zu nehmen. Die Software zum Betrieb des Webportals sei noch nicht fertig. In der Zwischenzeit bis zum Onlinestart des Portals müssen die Registrierungen mithilfe von Papierformularen vorgenommen werden. Die BNetzA rechnet mit einem Start im Sommer 2018. Dieser verschobene Start ändert nichts daran, dass die registrierungspflichtigen Personen (u.a. auch Betreiber von Bestandsanlagen) ihre Pflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung erfüllen müssen.

BNetzA passt Messstellenverträge an das MsbG an

Die 6. Beschlusskammer der BNetzA hat am 23.08.2017 die Festlegung BK6-17-042 zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsbG) beschlossen.

Vorerst volle EEG-Umlage bei Eigenversorgung aus KWK-Neuanlagen

Für den Strom aus KWK-Neuanlagen nach § 61b Nr. 2 EEG 2017 (Eigenversorgung, Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014) mussten im vergangenen Jahr lediglich 40 % der EEG-Umlage bezahlt werden.

Ab dem 01.01.2018 muss für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet werden, bis die EU-Kommission eine Neuregelung beihilferechtlich genehmigt.

Die bisherige Genehmigung der Kommission für diese Anlagen ist am 31.12.2017 ausgelaufen. Eine neue Genehmigung liegt bisher nicht vor. Das BMWi befindet sich hierzu im Gespräch mit der EU-Kommission. Die Verweigerung der Verlängerung der Genehmigung wird mit einer deutlichen Überförderung von KWK-Anlagen, insbesondere im Bereich ab 1 MW Leistung, begründet. Die Branchenexperten rechnen mit einer Einigung nicht vor März 2018.

EU-Kommission genehmigt Mieterstrom

Die Europäische Kommission hat am 20.11.2017 die zuvor vom Bundestag beschlossene Förderung von Mieterstrom beihilferechtlich genehmigt. Der Anspruch auf Mieterstromzuschlag besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und ohne Netzdurchleitung verbraucht worden ist.



Leitfäden der Regulierungsbehörden nicht verbindlich

Das OLG Düsseldorf kommt in seinem vor Kurzem veröffentlichten Beschluss vom 18.01.2017 (Az.: VI-3 Kart 148/15 (V)) zum Ergebnis, dass den Äußerungen von Regulierungsbehörden in Leitfäden eine rechtlich verbindliche Konkretisierungswirkung nicht zukomme.

Leitfäden geben lediglich die Rechtsauffassung einer Behörde wieder, setzen aber kein neues Recht in Kraft und konkretisieren auch nicht vorhandenes Recht. Festlegungen dagegen basieren auf einer Ermächtigung des Gesetz- oder Verordnungsgebers und sind verbindlich. Der o.g. Beschluss entspricht der verwaltungsrechtlichen Dogmatik und ist nicht zu beanstanden.

BNetzA bestätigt Netzentwicklungspläne 2017 – 2030

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 22.12.2017 den Netzentwicklungsplan Strom bestätigt. 96 der 165 vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bestätigt und 16 neue vorgeschlagen. Nunmehr muss der Bundesgesetzgeber den Bundesbedarfsplan beschließen. Erst dann wird in Planungsverfahren über den konkreten Trassenverlauf entschieden.